

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 03-01 der Stadt Detmold –Ortsteil Klüt- Gebiet: Aachener Straße

Plangebiet:

der Bebauungsplan erfaßt ein Teilgebiet der Stadt, das wie folgt begrenzt wird:

Im Norden von der Nordgrenze des Flurstücks 502 (alt 114) der Flur 5 Gemarkung Dehlentrup

Im Osten von den Westgrenzen der Flurstücke 382, 681, 679, 684, 686, 687, 690, 691, 560 (alt 382, 380, 374) der Flur 5 Gemarkung Dehlentrup

Im Süden von der Mittelstraße

Im Westen und Nordwesten von der Schmiedestraße und der Lemgoer Straße (B 239)

A) Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Klüt soll sich wegen der Nähe zum Stadtkern zu einem geschlossenen Erweiterungsbereich der Kernstadt entwickeln.

Es soll kein Nebenzentrum entstehen, das wegen dieser Nähe zum Zentrum nicht tragfähig wäre. Die Nahversorgung erfolgt durch vorhandene oder noch zu ergänzende Läden.

Durch den Bebauungsplan soll der im Ansatz entstandene Siedlungskörper sinnvoll abgegrenzt und zu einer gegliederten Einheit aufgefüllt werden.

Durch den Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und Grundlagen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Maßnahmen gebildet werden.

Der Plan soll die Grundlage bilden für Notwendigkeit und Ausmaß der Bebauung, Verkehrsflächen und Bodenordnung.

B) Gründe für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 BBauG

Entfällt, es sind keine entsprechenden Festsetzungen getroffen.

C) Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes getroffen werden sollen

1. Im Zuge der Bauwilligkeit und des Baufortschritts sollen von der Gemeinde die erforderlichen Straßen ausgebaut und die Kinderspielplätze errichtet werden.
2. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, entfällt eine Begründung nach § 1 Abs. 5 BBauG
3. Darlegungen nach § 13 1 Abs. 1 BBauG entfallen, da die Ausweisungen des Bebauungsplanes die vorhandene Bebauung berücksichtigt. Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen.

D) Die überschläglich ermittelten Kosten

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für

den Straßen- und Wegebau einschl. Gründerwerb und Beleuchtung	ca. 640.000,-- DM
Kinderspielplatz	ca. 30.000,-- DM
die Kanalisation	<u>ca. 500.000,-- DM</u>
Insgesamt:	<u>ca. 1.170.000,-- DM</u>

E) Vorgesehene Finanzierung

Der Bebauungsplan ist in die Prioritätenstufe I der Prioritätenliste für die Aufstellung von Bebauungsplänen eingestuft und im Entwurf des Investitionsprogramms enthalten. Eine Bereitstellung der Mittel aus dem Haushalt kann erwartet werden.

F) Bodenordnung

Soweit eine Neuordnung des Grund und Bodens erforderlich ist, soll sie auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf sowie Tausch oder Erbbaurecht erfolgen.

Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Umlegung der Enteignung bleibt vorbehalten.

Die mit Straßenkörpern verbundenen evtl. Böschungen oder Stützmauern sollen den Anliegergrundstücken zugehören.